



Übersicht Sanktionen Meldewesen Gemüsebau

Rechtlicher Handlungsspielraum für Sanktionsmöglichkeiten bei mangelhafter Umsetzung der Meldepflicht im Bereich Gemüsebau auf Stufe Produzent / Handelsbetrieb

Rechtsgrundlagen

Die Bundesrechtsgrundlagen zur Datenerhebung Gemüse beruhen auf:

- a) Art. 185 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998, LwG; SR 910.1
- b) Art. 49 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011, AEV; SR 916.01
*¹Soweit es für die Durchführung der Einfuhrregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder für die Einhaltung internationaler Verpflichtungen notwendig ist, können unter anderem die Produzenten, Verlager, Lagerhalter, Verarbeiter, Händler, Grossisten, Detaillisten, Importeure, Spediteure und deren jeweilige Organisationen sowie Zentralstellen zur Erhebung und Meldung von Daten über die Marktlage beigezogen werden.
*²Die Daten müssen den zum Erhebungszeitpunkt vorliegenden Tatsachen entsprechen und für die mit dem Massnahmenvollzug beauftragten Stellen kontrollierbar sein.**
- c) Art. 21 und 22 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen, VEAGOG; SR 916.121.10
Art. 21: *Die Kantone sind für die Erhebung der Daten nach Artikel 49 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 verantwortlich.*
Art. 22: *¹Das Bundesamt (für Landwirtschaft) kann andere Stellen mit der Koordination der Tätigkeit der Kantone nach Artikel 21 beauftragen und ihnen weitere Aufgaben zuteilen.
²Es kann die Koordinationsstellen mit der Erhebung der Daten nach Artikel 49 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 beauftragen.
*³...**

Im geltenden Dienstleistungsvertrag zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und der Schweizerischen Zentralstelle für Gemüsebau und Spezialkulturen (SZG) betreffend Datenerhebung ist umschrieben, dass die Erhebung und die Meldung der Daten im Gemüsebau in Zusammenarbeit und in Koordination mit den zuständigen kantonalen Stellen zu erfolgen haben.

Die bundesrechtlichen Massnahmen gegen Zuwiderhandlungen im Bereich Meldepflicht bleiben dem BLW vorbehalten (Art. 52 AEV). Die AEV stützt sich auf das Landwirtschaftsgesetz, womit rechtliche Massnahmen nach LwG gegen Zuwiderhandlungen im Bereich Meldepflicht zum Tragen kommen.

Sanktionen bei jeglichen Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht seitens Produzenten und Handelsbetrieben

Nach LwG kommen gegen Zuwiderhandlungen einerseits die allgemeinen Verwaltungsmassnahmen nach Art. 169 und allenfalls noch Strafbestimmungen nach Art. 173 zum Tragen.

Allgemeine Verwaltungsmassnahmen (Art. 169, LwG)

- Als erster Schritt bei fortdauernden Verstössen gegen die Meldepflicht nach erfolgter Ankündigung von möglichen Massnahmen erfolgt die **Verwarnung** durch das BLW (Art. 169 Absatz 1 Buchstabe a, LwG).
- Bei anhaltenden Verstössen gegen die Meldepflicht nach Aussprechen der Verwarnung durch das BLW kann dieses eine **Belastung mit einem Betrag von höchstens 10'000 Franken** aussprechen (Art. 169 Absatz 1 Buchstabe h, LwG).

Gleichzeitig fallen diese Verstösse bei einer natürlichen Person unter Übertretungen nach Art. 173 des LwG, wobei das zuständige Strafgericht des entsprechenden Kantons über die mögliche Strafe zu entscheiden hat.

Übertretungen resp. Strafen (Art. 173, LwG)

Unabhängig von den Verwaltungsmassnahmen wird das zuständige kantonale Strafgericht nach allfälliger, eingereichter Strafanzeige durch das BLW über eine mögliche Strafe entscheiden.

Art. 173 Absatz 1 Buchstabe c, LwG: *Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit **Busse bis zu 40'000 Franken** bestraft, wer vorsätzlich bei Erhebungen nach Artikel 27 oder Artikel 185 die Auskunft verweigert oder falsche oder unvollständige Angaben macht.*